

demobeobachtung  
leipzig

**eine Auswertung der Beobachtungen  
rund um die Proteste gegen *LEGIDA***

## **Impressum**

Herausgeber\*in und Bestelladresse:

demobeobachtung leipzig  
Hedwigstraße 20  
04315 Leipzig  
demobeobachtung-leipzig@riseup.net (pgp)  
<http://demobeobachtung.noblogs.org/>

Vi.S.d.P.: Alex Sirkovicz

Preisempfehlung: 1,50€ (Druckkosten) + Spende



Auswertung der Beobachtungen rund um die Proteste gegen  
LEGIDA in Leipzig von Demobeobachtung Leipzig ist  
lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung -  
Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International  
Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/).

## Liebe Leser\*innen<sup>1</sup>,

Wer in Deutschland vom Versammlungsrecht Gebrauch macht, wird in irgendeiner Art und Weise mit dem staatlichen Gewaltmonopol konfrontiert werden. Insbesondere im Rahmen von Demonstrationen, die Kritik an den gesellschaftlichen Strukturen und staatlichen Institutionen als solchen formulieren, ist mit einer Einschränkung des Versammlungsrechts durch Auflagen, Überwachung und Polizeigewalt zu rechnen. Zusätzlich kommt es bei vielen politischen Aktionen zu Einzelmaßnahmen wie etwa Identitätsfeststellungen, Platzverweisen, Festnahmen oder zur Auflösung der ganzen Versammlung.

Auch der einer Versammlung folgende Umgang mit dieser steht dem Sinn und Zweck des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit entgegen: Äußerungen und Auswertungen im Nachgang einer Demonstration werden meist nur wahrgenommen, wenn sie von den Behörden stammen. So findet in der Öffentlichkeit vorrangig die Pressemitteilung der Polizei Beachtung.

---

1 In der vorliegenden Broschüre wird bewusst auf das generische Maskulinum verzichtet. Stattdessen wird die \*-Form verwendet, um sowohl Frauen als auch andere Geschlechteridentitäten außer männlich und weiblich sichtbar zu machen und diese miteinzubeziehen. In einer Gesellschaft, die sich zur Gleichstellung der Geschlechter bekennt, Art. 3 GG, Art. 14 EMRK, müssen alle Geschlechter auch sprachlich zum Ausdruck kommen.

Aufgrund eines teuren und langwierigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens findet gerade bei niedrighschwelligem Eingriffen in das Versammlungsrecht selten eine gerichtliche Überprüfung statt. Rechtsverstöße bleiben zumeist unerkannt.

Um dieser Situation etwas entgegenzusetzen, begleiten wir politische Aktionen aus einem anderen Blickwinkel: Wir dokumentieren dabei unabhängig das Verhalten der Behörden, vorrangig der Polizei. Ziel ist es, durch die Herstellung von Öffentlichkeit und Dokumentation der Einschränkung des grundrechtlich verbrieften Rechts auf Versammlungsfreiheit entgegen zu wirken.

Innerhalb des laufenden Jahres hat die Demobeobachtung Leipzig zahlreiche Pressemitteilung zu dem Demonstrationsgeschehen rund um und gegen *LEGIDA* und insbesondere den polizeilichen Reaktionen darauf verfasst.

Aufgrund der schnellen Veröffentlichungen und dem der Pressemitteilungen immanente Kürze und Aktualität ist meist kein Raum für eine sowohl ausführliche als auch rechtliche Einordnung der Geschehnisse. Dies ist jedoch von höchster Relevanz und darf in der Gesamtbetrachtung der vergangenen Monate nicht zu kurz kommen.

Im Folgenden befasst sich diese Auswertung nun zum einen mit all den Vorkommnissen, welche sich wiederholend ereigneten und eine Vielzahl der Gegenprotestierenden betrafen, wie dem stetigen Informationsgewinn mittels Kontrollbereichen und videographischer Dokumentation der Gegenproteste, zum anderen mit dem polizeilichen Vorgehen bei Einzelmaßnahmen gegenüber betroffenen Teilnehmer\*innen, welche nach dem SächsVersG<sup>2</sup>, dem SächsPolG<sup>3</sup> und der StPO<sup>4</sup> von den Polizeibeamt\*innen vor Ort durchgeführt werden. Unsere Aufzählungen haben dabei keinen Vollständigkeitsanspruch.

Obwohl wir größte Sorgfalt auf die Ausarbeitung dieser Broschüre verwandt haben, sind wir journalistisch tätig und unsere juristischen Wertungen sind nicht verbindlich. Die Demobeobachtung Leipzig und ihre Mitglieder haften nicht für den Gebrauch, der von den enthaltenen Informationen gemacht wird.

## **demobeobachtung leipzig**

---

2 Sächsisches Versammlungsgesetz.

3 Sächsisches PolizeiGesetz.

4 Strafprozessordnung.

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Kontrollbereiche</b>	1
1.1. Einrichtung von Kontrollbereichen	2
1.1.1. Ausweisung und Bekanntgabe	2
1.1.2. Grundrechtseingriff:	
Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage	3
1.1.3. Verfassungsmäßigkeit und Bestimmtheitsgebot	5
1.2. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung	7
1.2.1. Erfolgsrate	8
1.2.2. Fehlen von Tatbestandsvoraussetzungen, polizeiliche Kriterien	9
1.2.3. Möglichkeiten effektiven Rechtsschutzes	10
1.3. Konkret zugrunde liegende Gefahrenprognose	11
1.4. Zwischenfazit	12
<b>2. Videographie</b>	14
2.1. Eingriffscharakter der Videographie	14
2.2. Rechtliche Anforderungen	16
2.3. Konkrete Anwendungsformen	17
2.3.1. Übersichtsaufnahmen: Helikopter und Kamerawagen	17
2.3.2. Handkameras	18
2.4. Weitere Problemfelder bei der Verwendung von Kameras	19
2.5. Zwischenfazit	20

<b>3. Zugang zu Versammlungen</b>	21
3.1. Verhinderung der Teilnahme	22
3.2. Erschwerung der Teilnahme und Abschreckungswirkung	23
3.3. Zwischenfazit	25
<b>4. Ausweispflicht</b>	26
4.1. Bedeutung und Anwendungsbereich	26
4.2. Voraussetzungen der Ausweispflicht	27
4.3. Inhalt der Ausweispflicht	28
4.4. Ausnahmen von der Ausweispflicht	28
4.5. Zwischenfazit: Lasst euch nicht abwimmeln!	29
<b>5. Hinweis- und Belehrungspflichten der Polizei</b>	31
5.1. Herleitung und Rechtsgrundlage	33
5.1.1. Hinweis- und Belehrungspflichten bei repressiven Maßnahmen	33
5.1.2. Hinweis- und Belehrungspflichten bei präventiven Maßnahmen	36
5.2. Ausnahme von den Belehrungspflichten	36
5.2.1. Keine Belehrungspflicht für rein informative Fragen und Spontanäußerungen	37
5.3. Verpflichtende Angaben	37
5.4. Zwischenfazit	38
<b>6. Im Ergebnis ein ungleiches Verhältnis: Viele Grundrechtseingriffe, kaum Grundrechtsschutz</b>	39



## 1. Kontrollbereiche

Im Rahmen der Gegenproteste zu den wöchentlich stattfindenden *LEGIDA*-Aufmärschen hat die Einrichtung von Kontrollbereichen, welche das Recht auf informationelle Selbstbestimmung massiv einschränken, immens zugenommen. So wurden wiederholt, Woche um Woche, für den Nachmittag und Abend weiträumige Bereiche um die Routen von *LEGIDA* und der Gegenproteste zum Kontrollbereich erklärt<sup>5</sup>.

Begründet sah die Polizei diese Maßnahmen durch ihre Gefahrenprognose, die darauf abstellte, „gewaltträchtige Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten Personen“ zu verhindern, da ihnen Informationen vorgelegen hätten, dass „insbesondere im Internet von der linken Szene zu Blockaden gegen die Versammlung von *LEGIDA* aufgerufen wurde“<sup>6</sup>. Durch den tatsächlichen Verlauf der Protestkundgaben sah die Polizei ihre Prognose bestätigt und hielt daher regelmäßig daran fest.

Die Schaffung von Kontrollbereichen bietet eine rechtliche Grundlage für haufenweise Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen potentieller Teilnehmer\*innen - dadurch kann sich die Polizei mit geringem Aufwand einen weiten Überblick verschaffen, welche Menschen gewillt sind, an den Gegenprotesten zu partizipieren.

---

5 Drs. (=Drucksache des sächsischen Landtags, abzurufen unter <http://edas.landtag.sachsen.de/>) 6/1289.

6 Drs. 6/802.

Da eine breite Mobilisierung stattgefunden hat, nicht bloß durch Antifaschist\*innen, sondern auch durch studentische und zivilgesellschaftliche Gruppen und Bündnisse, erfasst die Polizei mittels Identitätsfeststellungen auf Grundlage des Kontrollbereichs auch Daten von Personen, welche sich bislang nicht in dem Gesichtsfeld der Polizei befunden haben. Insbesondere für Teilnehmer\*innen, die sich noch in dem Prozess der Politisierung befinden, hat dies eine abschreckende Wirkung im Bezug auf die Teilnahme an Demonstrationen.

## **1.1. Einrichtung von Kontrollbereichen**

Das sächsische Polizeigesetz sieht die Einrichtung sogenannter „Kontrollbereiche“ vor, an denen Personenkontrollen und Durchsuchungen von mitgeführten Gegenständen ohne konkreten Verdacht durchgeführt werden können. Derartige Maßnahmen durchzuführen ist nach § 19 I SächsPolG außerdem an sogenannten „gefährlichen Orten“, „gefährdeten Objekten“ und „Kontrollstellen“ und „zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität“ möglich.

### **1.1.1. Ausweisung und Bekanntgabe**

Die Konkretisierung eines Kontrollbereichs, in dem die Personenkontrollen erfolgen sollen, wird durch das Fehlen landesrechtlicher Vorschriften offen gelassen. Auch geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, als welche rechtliche Handlungsform eine solche Gebietsausweisung als hoheitliches Handeln zu qualifizieren ist.

Regelmäßig erfolgt die Ausweisung eines Kontrollbereichs wohl durch eine\*n leitende\*n Polizeibeamt\*in – mit der Ausweisung wird das Gebiet definiert, in dem die Kontrollen stattfinden, und die zu Grunde liegende Gefahrenprognose bejaht. Nach § 19 I 2 SächsPolG „darf die Einrichtung eines Kontrollbereichs nur vom Staatsministerium des Inneren oder mit seiner Zustimmung angeordnet werden“. Für die eingesetzten Beamt\*innen sind damit die Tatbestandsvoraussetzungen für die Maßnahme der Identitätsfeststellung erfüllt, denn weitere rechtliche Voraussetzungen für die Durchführung einer anlassunabhängigen Personenkontrolle sind nicht gegeben.

### **1.1.2. Grundrechtseingriff: Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage**

Allein die Bekanntgabe eines Kontrollbereichs kann den Alltag und das Verhalten einer unbestimmten Vielzahl von Bürger\*innen beeinflussen und betrifft unterschiedliche Grundrechte<sup>7</sup>. Eine jede Person, welche sich innerhalb eines Kontrollbereichs aufhält, muss zu jedem Zeitpunkt damit rechnen, angehalten und kontrolliert zu werden, auch wenn sie dafür keinerlei Anlass - in Form eines einer Straftat verdächtigen Verhaltens - geliefert hat. Diese ständige Kontrollmöglichkeit und massive Polizeipräsenz wirkt verunsichernd und kriminalisierend auf Bürger\*innen. So werden Bürger\*innen in ihrem gewöhnlichen Verhalten innerhalb eines Kontrollbereichs gestört, aber auch von dem grundsätzlichen Aufenthalt innerhalb eines solchen abgeschreckt.

---

<sup>7</sup> Diese finden sich in den Art. 1 – 19 GG (=GrundGesetz der Bundesrepublik Deutschland).

Bei zu Grunde legen eines liberalen Staatsverständnisses verlangt eine jede grundrechtliche Belastung durch eine staatliche Maßnahme eine Rechtfertigung. Die Ausweisung eines Kontrollbereichs und die dort stattfindenden Maßnahmen sind primär präventiv, dienen jedoch nicht der klassischen Gefahrenabwehr. Der Moment der polizeilichen Maßnahme wird hier ins Vorfeld verlagert, da das Instrument der anlassunabhängigen Kontrolle gerade noch keine Gefahr voraussetzt. Stattdessen wird hier eine Gefahrenvorsorge durch einen Abschreckungs- und Verunsicherungseffekt erzielt: Potentielle Störer\*innen werden aus ihrer Anonymität herausgeholt, was zu einem Verzicht auf bestimmte Aktionen führen kann und – vor allem – soll. Doch dieser Abschreckungscharakter trifft nicht bloß potentielle Störer\*innen, sondern jede\*n Bürger\*in, welche\*r sich innerhalb eines Kontrollbereichs aufhält.

Ob damit eine Rechtfertigung vorliegt ist fraglich. Die grundrechtsbelastende Bedeutung einer solchen Abschreckung ist hier offensichtlich. Die Wirkung der Kontrollbereichsausweisung ist behördlich intendiert, wirkt unmittelbar und weist erhebliche Streubreite auf. Der Eingriffscharakter wird weiter deutlich im Vergleich mit anderen polizeilichen Maßnahmen. Ein ähnlicher Grundrechtseingriff durch eine faktische Abschreckung mit erheblicher Streubreite findet sich etwa bei der videographischen Überwachung von Demonstrationen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> VG (=Verwaltungsgericht) Berlin, Urteil vom 05.07.2010, Az. (=AktENZEICHEN) VG 1 K 905.09; VG Berlin, Urteil vom 26.04.2012, Az.: VG 1 K 818.09.

### 1.1.3. Verfassungsmäßigkeit und Bestimmtheitsgebot

Der Abschreckungscharakter gegenüber potentiellen Störer\*innen genügt zur Legitimierung einer derart fundamentalen Beschränkung des Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 GG nicht. Eine verfassungsgemäße Pflicht, bei staatlicher Kontrolle an der Aufklärung der eigenen Identität mitzuwirken, gibt es nicht. Adressat\*innen einer polizeilichen Identitätsfeststellung, unabhängig ob nach SächsPolG oder StPO, sind aber zu folgenden Angaben verpflichtet: Vor- und Nachname, Datum und Ort der Geburt, Meldeanschrift, Staatsangehörigkeit.

Wenn jede\*r Bürger\*in zum Kontrollobjekt wird, wird an die Stelle des Vertrauens in ihre\*seine Rechtstreue ein vorgreifliches Misstrauen gestellt. Dabei darf die Identitätsfeststellung nicht, wie häufig geschehen, als relativ geringfügiger Eingriff gewertet werden. Sie betrifft schon selbst, und nicht bloß wegen der möglichen Folgeingriffe, mit dem Selbstbestimmungsrecht den Kern der Menschenwürde. Ohne erkennbaren Zurechnungszusammenhang zu einer Gefahrenlage ist jede\*r Bürger\*in vor eingreifenden Maßnahmen des Staates zu bewahren<sup>9</sup>. Zudem sind die Befugnisse innerhalb eines Kontrollbereichs derart weit gefasst, dass eine Anwendung schwer vorauszusehen ist und sich dieser nicht durch gesetzmäßiges Verhalten entzogen werden kann. Ob dies dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 III GG genügt, ist fraglich. Immerhin mangelt es nicht an einer räumlichen Bestimmtheit, somit kann

---

9 Vgl. dazu BVerfG (=BundesVerfassungsgericht), Urteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

sich ein\*e jede\*r durch Fernbleiben eventuellen Maßnahmen entziehen. Der Minister\*innenvorbehalt des § 19 I 2 SächsPolG ersetzt nicht die für die Vorhersehbarkeit, Notwendigkeit und Begründung eines Zugriffs erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen. Zwar ist durch den Minister\*innenvorbehalt die Möglichkeit einer rechtssichernden Wirkung gegeben, jedoch sind für die Anordnung selbst noch keine Kriterien vorgesehen. Damit ist dem Parlamentsvorbehalt für Grundrechtseingriffe nicht genügt, was das sächsische Landesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung verkannt hat<sup>10</sup>. Eine Eingrenzung, sei es räumlich oder sachlich, bewirkt keine der Bestimmungen aus §§ 19 I 1 Nr. 6, 19 I 2 SächsPolG, § 100a StPO, § 28 SächsVersG.

Sobald es Anzeichen von polizei- oder strafrechtlich relevanten Handlungen gibt, sind ohnehin speziellere Normen aus dem SächsPolG bzw. der StPO einschlägig. Es gibt also keinen Bedarf für ein solches Kontrollnetz, dem ausnahmslos jede\*r Bürger\*in, welche\*r sich innerhalb eben dieses Kontrollbereichs aufhält, unterworfen ist.

Weiter ermöglicht ein Kontrollbereich eben auch, die bürgerlichen Identitäten vieler möglicher Protestierer\*innen zu erfahren, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für ein geplantes strafbares Verhalten vorliegen müssen. Dies beeinträchtigt die in Art. 8 GG und Art. 23 SächsVerfG garantierte Versammlungsfreiheit in nicht unerheblichem Maße.

---

10 SächsVGH (=Sächsischer VerfassungsGerichtshof), Urteil vom 10.07.2003, Az. Vf. 43-II-00.

Die garantierte Versammlungsfreiheit dient der politischen Teilhabe der Bürger\*innen am Prozess der gesellschaftlichen Willensbildung, ist ein wirksames Minderheitenschutzrecht und hat zugleich wichtige Funktion als Abwehrrecht gegen staatliche Einwirkungen<sup>11</sup>.

Da nach Angabe des sächsischen Innenministeriums<sup>12</sup> keinerlei Statistik zum tatsächlichen Umgang sowie dem Erfolg der Gefahrenabwehr durch die Einrichtung von Kontrollbereichen geführt wird, sind die polizeilichen Erkenntnisse für Bürger\*innen nicht nachvollziehbar und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen auch nicht vorhersehbar. Die Vorgabe und das Vertrauen darauf, dass sich die Verwaltung selbst eine Grenze zieht, ist angesichts der Vielzahl der betroffenen Grundrechte verfehlt.

Wenn an der Existenz von Kontrollbereichen trotz dieser Mängel festgehalten wird, sollte immerhin eine genauere parlamentarische Vorgabe über die Einrichtung derselben getroffen werden.

## **1.2. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung**

Vorschriften des SächsPolG erlauben in einem Kontrollbereich das Anhalten und die Befragung von Personen, zur Feststellung ihrer Identität sowie die Durchsuchung der von ihnen mitgeführten Sachen. Neben einer massiven Betroffenheit der Persönlichkeitsrechte kommt einer Identitätsfeststellung aber auch eine stigmatisierende Wirkung hinzu, weil eben nicht jede\*r Bürger\*in kontrolliert wird,

---

11 BVerfG, Beschluss des 1. Senats vom 14.05.1985, Az. 1 BvR 233, 341/81.

12 Drs. 6/1289.

sondern nur von der Polizei ausgesuchte. Zudem schließen sich auch meistens Folgeeingriffe an, wie ein Datenabgleich oder das Verbringen auf die Dienststelle, da eine Identitätsfeststellung alleine wenig effektiv ist.

### **1.2.1. Erfolgsrate**

Zu der Erfolgsrate von anlassunabhängigen Identitätsfeststellungen liegt keine Statistik vor<sup>13</sup>.

Eine in einem Kontrollbereich durchgeführte Identitätsfeststellung wäre dann erfolgreich, wenn sie sich nicht bloß in sich selbst erschöpft, sondern eben noch zu Folgemaßnahmen führt, aus welchen sich weitere Befunde ergeben, durch welche die Möglichkeit der Gefahrenentstehung verhindert werden kann. Soweit der eben genannte Erfolg aber ausbleibt, lässt sich der Abschreckungszweck anlassunabhängiger Kontrollen nur dadurch realisieren, dass mit ihnen überwiegend unbeteiligte Personen belastet werden.

Eine pauschale Belastung unbeteiligter Bürger\*innen, die in keinem qualifizierten Verhältnis zu den zu schützenden Rechtsgütern stehen, durch anlassunabhängige Identitätsfeststellungen ist bei einer niedrigen oder gar ausbleibenden Erfolgsrate unverhältnismäßig.

---

13 Drs. 6/1289.



### **1.2.2. Fehlen von Tatbestandvoraussetzungen, polizeiliche Kriterien**

Das Fehlen von Tatbestandsvoraussetzungen für Maßnahmen in Kontrollgebieten erhöht zudem die praktische Gefahr willkürlichen und diskriminierenden Handelns.

Zudem wäre es möglich, dass die Polizei im Rahmen einer Gefahrenprognose Zielgruppen definiert, welche hier vermehrt überprüft werden sollen. Würden dafür Kriterien verwendet, welche nicht unmittelbar und ausschließlich an das Verhalten der Personen geknüpft sind, ist zudem ein Konflikt mit dem in Art. 3 III GG formulierten Diskriminierungsverbot naheliegend. Ist polizeiliches Kriterium „das äußere Erscheinungsbild und/oder das Auftreten, wonach diese Personen der linksradikalen/-autonomen Szene zuzuordnen sind“<sup>14</sup>, kann als verbotenes Diffamierungsmerkmal eben auch die in Art. 3 III GG genannte politische Anschauung betroffen sein. Ohnehin ist das äußere Erscheinungsbild mit geringfügigem Aufwand so zu verändern, dass die Effektivität eines darauf basierenden Kriteriums grundsätzlich fraglich ist.

### 1.2.3. Möglichkeiten effektiven Rechtsschutzes

Problematisch ist es weiter, wenn sich ein\*e Bürger\*in gegen eine Maßnahme im Zusammenhang mit einem Kontrollbereich wehren möchte. Für die spätere Aufarbeitung des Geschehens kann sich die\*der Betroffene nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit den polizeilichen Lagerkenntnissen auseinandersetzen.

Es besteht keine gesetzliche Dokumentationspflicht, nach Angaben des sächsischen Innenministeriums wird eben auch nicht dokumentiert<sup>15</sup>. So ist es den vollziehenden Beamt\*innen freigestellt, ob sie dokumentieren oder nicht. Dies geschieht im Zweifel nicht, da es einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet. Dass keine Dokumentation erfolgt, hat das sächsische Innenministerium bestätigt<sup>16</sup>. Die fehlende Dokumentation von staatlicher Seite führt zu einer grundsätzlichen Intransparenz polizeilichen Handelns sowie im anschließenden Verfahren zu einem Fehlen von für den Prozess notwendigen Informationen.

Als Beweismittel kommen dann lediglich das Gedächtnisprotokoll der\*des Betroffenen sowie die Aussagen der Beamt\*innen in Betracht. Diese sind naturgegebener Maßen keine geeigneten Beweismittel um polizeiliches Vorgehen zu überprüfen.

---

15 Drs. 6/802.

16 Drs. 6/1289.

Diese mangelhafte Beweislage bei der Kontrolle staatlichen Handelns ist eine nicht hinzunehmende Einbuße des in Art. 19 IV GG garantierten Rechtsschutzes aller Bürger\*innen.

Daneben basieren die Lagekenntnisse auf den persönlichen Wertungen der entscheidenden Beamt\*innen, was nicht selten zu offensichtlich rechtswidrigen Handlungsbegründungen führt, etwa wenn bestimmte Personenkreise regelmäßig stigmatisiert und kriminalisiert werden mit der Begründung "polizeilicher Erfahrungswerte", welche letztlich nichts weiter als subjektive Erfahrungen einzelner Beamt\*innen darstellen.

Grundlagen für die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes sind demnach schwer bis gar nicht zu erkennen.

### **1.3. Konkret zugrunde liegende Gefahrenprognose**

Die Polizei hält die Einrichtung von Kontrollbereichen um LEGIDA und die zugehörigen Gegenproteste für begründet.

Gegenstand ihrer Gefahrenprognose sind unter anderem Angriffe von „militanten autonomen Gruppen“<sup>17</sup>, welche „bundesweit vernetzt und von hoher krimineller Energie und uneingeschränkter Gewaltbereitschaft“ sei<sup>18</sup>. Diese Gefahrenprognose lege den Verdacht nahe, dass es im Rahmen der *LEGIDA*-Gegenproteste zu Störaktionen und

---

17 Drs. 6/1278.

18 Drs. 6/1278.

Angriffe auf Polizeibeamt\*innen käme<sup>19</sup>. Bestätigt sieht die Polizei den Verdacht von Störaktionen unter anderem durch Aufrufe im Internet, „*LEGIDA* nicht laufen zu lassen“, und das Sicherstellen von *LEGIDA läuft nicht!*-Plakaten<sup>20</sup>. Weiterer Teil der polizeilichen Gefahrenprognose ist aber auch die Durchsetzung der *LEGIDA*-Teilnehmer\*innen mit gewaltbereiten bzw. gewaltsuchenden Personen aus dem Fußballklientel<sup>21</sup>.

Statistiken dazu, welche Erfolgsrate die regelmäßig ausgerufenen Kontrollbereiche hatten, wurden nicht erhoben<sup>22</sup>. So ist nicht ersichtlich, welche und wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgrund der erweiterten polizeilichen Befugnisse festgestellt, geahndet oder verhindert wurden.

#### **1.4. Zwischenfazit**

Abschließend lässt sich feststellen, dass die wiederkehrende Festlegung von Kontrollbereichen unverhältnismäßig einschränkend wirkt.

Dies liegt schon einerseits an der mangelnden Bestimmtheit der gesetzlichen Normierung, andererseits aber auch an der praktischen Anwendung: polizeiliche Befugnisse werden hier aufgrund einer Gefahrenprognose, welche aus Verdachtsmomenten besteht, die zum

---

19 Drs. 6/1278.

20 Drs. 6/1278.

21 unter anderem Drs. 6/1278.

22 Drs. 6/1278.

einen Teil anderen Ereignissen zuzurechnen sind, zum anderen Teil nicht-strafbare Handlungen beschreiben, die grundrechtlich geschützt sind, massiv ausgeweitet, ohne eine positive Auswirkung auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sichtbar zu machen.

Neben der mangelnden Geeignetheit bleibt festzuhalten, dass etwaige Abwehrfunktionen der Grundrechte ad absurdum geführt werden und der Teilnahme an (Gegen-)Demonstrationen eine nicht nur abschreckende, sondern gar kriminalisierende<sup>23</sup> und stigmatisierende Wirkung zukommt.

---

23 Der Begriff der Kriminalisierung beschreibt hier den Umgang mit einem Verhalten, welches sich faktisch zwar im Rahmen der geltenden Rechtsnormen befindet, von den staatlichen Behörden jedoch so behandelt wird, als ob schon die Grenze zum polizei- und/oder strafrechtlich relevanten überschritten worden sei. Der Begriff stellt vorliegend nicht auf tatsächliches Verhalten, sondern auf eine fehlerhafte Zuschreibung von außen ab.

## 2. Videographie

Auf jeder von der Demobeobachtungsgruppe Leipzig beobachteten Gegendemonstration wurden die Teilnehmer\*innen gefilmt. Die Polizeibeamt\*innen fertigten mittels Helikopter vermutlich Übersichtsaufnahmen an und filmten die Teilnehmenden mittels Kamerawagen und Handkameras.

### 2.1. Eingriffscharakter der Videographie

Derartiges Handeln von Beamt\*innen stellt einen Eingriff in das Versammlungsrecht der Demonstrationsteilnehmer\*innen aus Art. 8 I GG, sowie in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG dar<sup>24</sup>.

Dabei macht es aufgrund des technischen Fortschritts keinen Unterschied mehr, ob es sich dabei um eine Übersichtsaufnahme von einem Helikopter handelt oder um Aufnahmen eines Kamerawagens oder einer Handkamera. Heutzutage ist es auch bei einer Übersichtsaufnahme durch einen Helikopter mittels Heranzoomens möglich, einzelne Demonstrationsteilnehmer-\*innen zu individualisieren<sup>25</sup>.

---

24 VG Göttingen, Urteil vom 11.12.2013, Az. 1 A 283/12; VG Berlin, Urteil vom 26.04.2012, Rn. 7,8, Az. VG 1 K 818.09; OVG (=OberVerwaltungsGericht) NRW, Urteil vom 23.11.2010, Az. 5 A 2288/09, Rn. 6; VG Hannover, Urteil vom 14.07.2014, Az. 10 A 226/13, Rn. 22; VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010, Az. 1 K 905.09, Rn. 15,17,19; VG Münster, Urteil vom 21.08.2009, Az. 1 K 1403/08, Rn. 2; OVG Koblenz, Urteil vom 05.02.2015, Az. 7 A 10683/14.OVG.

25 VG Göttingen, Urteil vom 11.12.2013, Az. 1 A 283/12, Rn. 19; VG Berlin,

Das Gefilmtwerden der Demonstrierenden oder sogar schon die Aussicht darauf kann einschüchternd auf diese wirken und sie möglicherweise dazu bringen, auf die Ausübung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu verzichten<sup>26</sup>. So kann ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit, insbesondere bezüglich der Entschließungsfreiheit der\*des Einzelnen bezogen auf die angstfreie Ausübung des Grundrechts, vorliegen. Falls die Teilnehmer\*innen sich trotz einschüchternder Wirkung der Überwachung dazu entscheiden, ihrem Demonstrationsrecht nachzukommen, können sie durch den Einsatz von Kameras trotzdem derart eingeschüchtert werden, dass sie sich zu bestimmtem, der Polizei gerecht werdendem Verhalten veranlasst sehen<sup>27</sup>.

Der Verzicht der\*des Einzelnen auf die Wahrnehmung des Rechts auf Versammlungsfreiheit „würde nicht nur die individuellen Erfolgchancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlich demokratischen Gemeinwesens ist“<sup>28</sup>.

---

Urteil vom 26.04.2012, Az. VG 1 K 818.09.

26 VG Göttingen, Urteil vom 11.12.2013, Az. 1 A 283/12, Rn. 7; OVG NRW, Urteil vom 23.11.2010, Az. 5 A 2288/09, Rn. 3; VG Berlin, Urteil vom 26.04.2012, Az. VG 1 K 818.09; VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010, Az. 1 K 905.09, Rn. 16; VG Münster, Urteil vom 21.08.2009, Az. 1 K 1403/08; VG Hannover, Urteil vom 14.07.2014, Az. 10 A 226/13, Rn. 22.

27 VG Hannover, Urteil vom 14.07.2014, Az. 10 A 226/13, Rn. 22; VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010, Az. 1 K 905.09, Rn. 16.

28 VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010, Az. 1 K 905.09, Rn. 16; BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83; BVerfG, Urteil vom 17.02.2009, Az. 1 BvR 2492/08.

## 2.2. Rechtliche Anforderungen

Aus diesem Grund sind an die Nutzung von Kameras bei Demonstrationen hohe Anforderungen geknüpft: Gemäß § 20 I 1 SächsVersG darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmer\*innen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen, also gerade von der Versammlung selbst, erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen<sup>29</sup>.

Eine erhebliche Gefahr ist gegeben, wenn es sich um eine Gefahr für gewichtige Rechtsgüter wie Leib und Leben handelt<sup>30</sup>. Jedoch begründet weder die Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten die erforderliche erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit, noch ist diese Möglichkeit der Gefahr aufgrund einer bestimmten Demonstrationsroute gegeben. Auch reichen Vermutungen oder der bloße Verdacht der möglichen Begehung von Straftaten nicht aus, um die Voraussetzungen des § 20 I 1 SächsVersG zu erfüllen<sup>31</sup>.

---

29 VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010, Az. 1 K 905/09, Rn. 21.

30 VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 06.12.2004, Az. 6 K 2014/06, Rn. 26.

31 VG Münster, Urteil vom 21.08.2009, Az. 1 K 1403/08.



## **2.3. Konkrete Anwendungsformen**

Im konkreten Fall kann auf unterschiedliche Art gefilmt werden.

### **2.3.1. Übersichtsaufnahmen: Helikopter und Kamerawagen**

Zwar sind Polizist\*innen nach § 20 II SächsVersG befugt, aufgrund der Größe der Versammlung Übersichtsaufnahmen zur Lenkung des Versammlungsgeschehens anzufertigen. Indes dürfen dabei keine Identifizierungen der Teilnehmer\*innen erfolgen. Ein solches ist jedoch weder auszuschließen, noch nachweisbar und aufgrund des heutigen Standes der Technik auch problemlos möglich<sup>32</sup>. Nach überwiegender Ansicht kann deshalb § 20 II SächsVersG keine Rechtsgrundlage für die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen sein, sodass die Rechtmäßigkeit des Anfertigens von Übersichtsaufnahmen in Frage steht<sup>33</sup>.

Die Polizei kann sich bei Ihrem Handeln auch nicht auf § 3 SächsPolG berufen, da diesem das SächsVersG als spezielleres Recht in der Anwendung vor geht<sup>34</sup>. Das Erstellen von Übersichtsaufnahmen erscheint zudem unnötig, da eine Abstimmung der Polizei auch über den Polizei- und Mobilfunk möglich ist<sup>35</sup>.

---

32 VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010, Az. 1 K 905.09, Rn. 18.

33 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2010, Az. 5 A 2288/09.

34 VG Berlin, Urteil vom 26.04.2012, Az. VG 1 K 818.09.

35 VG Berlin, Urteil vom 26.04.2012, Az. VG 1 K 818.09, Rn. 8.

### 2.3.2. Handkameras

Auf den Demonstrationen wurden die Demonstrationsteilnehmer\*innen durch Bild- und Tonaufnahmen überwacht. Derartiges Vorgehen greift in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit der Demonstrierenden ein<sup>36</sup>. Auch wenn die Daten nicht gespeichert, sondern nur mittels Kamera-Monitor-Verfahren zeitgleich gezeigt werden, stellt ein solches Handeln einen Grundrechtseingriff dar und erfordert eine Rechtsgrundlage<sup>37</sup>. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Daten gespeichert werden<sup>38</sup>.

Der Einsatz von Handkameras ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 20 I 1 SächsVersG vorliegen. Insbesondere ist eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich. Diese ist indes bei anlassunabhängigem Filmen nicht gegeben.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handkameras ein- oder ausgeschaltet sind, da dies für die Teilnehmer\*innen selbst nicht ersichtlich ist und somit die gleiche Wirkung auf sie hat<sup>39</sup>. Auch, wenn die Handkameras ausgeschaltet sind, ist dies für die Teilnehmer\*innen selbst nicht ersichtlich und hat zumindest in Bezug auf die Ausübung ihrer Versammlungsfreiheit die selbe Wirkung.

---

36 VG Berlin, Urteil vom 26.04.2012, Az. VG 1 K 818.09, Rn. 8.

37 OVG NRW, Urteil vom 23.11.2010, Az. 5 A 2288/09, Rn. 4, 6.

38 VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010, Az. 1 K 905.09, Rn. 18; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2010, Az. 5 A 2288/09, Rn. 3.

39 VG Berlin, Urteil vom 26.04.2012, Az. VG 1 K 818.09, Rn. 8.

Weiter kann noch die informationelle Selbstbestimmung betroffen sein, und außerdem ist nicht ersichtlich, welchen legitimen Zweck nicht filmende Handkameras haben sollen, die in Grundrechte eingreifen.

## **2.4. Weitere Problemfelder bei der Verwendung von Kameras**

An die bisherigen Ausführungen schließen sich weitere Problemfelder an: So besteht für Teilnehmende durch die Möglichkeit der automatischen Gesichtserkennung und auch die des missbräuchlichen oder fahrlässigen Umgangs der Polizist\*innen mit den Aufzeichnungen das Risiko einer unrechtmäßigen Strafverfolgung.

Auch bei Echtzeitübertragungen ohne dauerhafte Aufzeichnung gibt es eine Missbrauchsgefahr - die Bilder werden mittels unverschlüsselter Funksignale übertragen und können demnach mit nur geringem technischen Aufwand von Unbefugten eingesehen und mitgeschnitten werden<sup>40</sup>. Weiter besteht die technische Möglichkeit, die gefilmten Aufnahmen jederzeit zu speichern<sup>41</sup>.

Wie tatsächlich mit den Aufnahmen verfahren wird, entzieht sich jeglicher Kontrolle durch die Betroffenen.

---

40 VG Berlin, Urteil vom 26.04.2012, Az. VG 1 K 818.09, Rn. 7, 8.

41 VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010, Az. 1 K 905.09, Rn. 18.

## 2.5. Zwischenfazit

Auf jeder beobachteten Demonstration wurden die Teilnehmer\*innen gefilmt. Wiederholt konnte kein Anlass für das Filmen im Sinne des § 20 I SächsVersG festgestellt werden.

Das Missachten dieser Voraussetzungen ging soweit, dass beispielsweise am 16.02.2015 am Hauptbahnhof, weit entfernt von der *LEGIDA*-Veranstaltung am Augustusplatz, tanzende Menschen abgefilmt wurden. Dies wurde mit der Aussage begründet, dass es sich bei dem Tanzen um eine Störung der Versammlung handele.

Auch hielt zum Beispiel am 15.06.2015 ein\*e Polizeibeamt\*in von einer erhöhten Position eine Handkamera auf die Demonstrierenden am Richard-Wagner-Platz: Auf Nachfragen erklärte diese\*r, dass sie\*er gar nicht filme, sondern nur wegen der Sonne durch die Kameralinse schaue. Derartiges Handeln entbehrt jeglicher Logik - geeignetes Mittel wäre vorliegend das Tragen einer Sonnenbrille - und zeigt auf, dass die Polizeibeamt\*innen rechtswidrig Aufnahmen von Demonstrationsteilnehmer\*innen anfertigten, welche faktisch eine einschüchternde Wirkung auf die Teilnehmenden haben.

Ein solches Handeln ist nicht hinnehmbar.

### 3. Zugang zu Versammlungen

Wie in einigen Pressemitteilungen geschildert lag eine Problematik darin, dass Protestierenden der Zugang zu angemeldeten Kundgebungen verwehrt wurde.

Das Recht sich versammeln und demonstrieren zu können, ist die direkteste Möglichkeit für Personen, am politischen Geschehen und der öffentlichen Meinungsbildung teilzunehmen. Folglich ist es ein besonders schwerer Eingriff, wenn Menschen diese Möglichkeit schon von vornherein genommen oder erschwert wird. Das Recht der Versammlungsfreiheit würde völlig ausgehöhlt, wenn potenzielle Teilnehmer\*innen schon gar nicht zu Versammlungen gelangen könnten. Daraus ergibt sich selbstverständlich, dass der gesamte Vorgang des Sich-Versammelns, insbesondere der Zugang vom Schutz der Versammlungsfreiheit umfasst ist<sup>42</sup>. Grundsätzlich dürfen Eingriffe nur bei drohender Kollision mit mindestens gleichwertigen Rechten Dritter vorgenommen werden. Trotzdem verunmöglicht oder erschwert die Polizei die Teilnahme an Kundgebungen und Demonstrationen immer wieder ohne ersichtlichen Grund.

---

42 BVerfG, Beschluss vom 11.06.1991, Az. 1 BvR 772/90.

### **3.1. Verhinderung der Teilnahme**

Mehrfach wurden zu angemeldeten Kundgebungen alle Zuwege versperrt und ausdrücklich der Zugang verwehrt, sowie Absperrungen ohne erkennbaren Zweck aufgestellt. Bürger\*innen, die in diesen Situationen an der Versammlung teilnehmen wollten, wurden faktisch von dieser ausgeschlossen.

Wenn die Polizei die Versammlungsteilnahme derart beschränkt, darf das nur durch im SächsVersG geregelte teilnehmer\*innenbezogene Maßnahmen geschehen: Das bedeutet, es können nur einzelne Teilnehmer\*innen ausgeschlossen oder die gesamte Versammlung verboten werden. Das gilt auch für den Zugang im Vorfeld der Versammlung.

Nach § 18 III SächsVersG kann die Polizei „Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen“ und nach § 19 IV SächsVersG „Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug ausschließen“. Um diese Normen anwenden zu können, muss dementsprechend ein durch tatsächliche Fakten begründeter Verdacht bestehen, dass die betreffenden Teilnehmer\*innen die Versammlung stören werden oder nicht friedlich gesinnt im Sinne von Art. 8 GG sind.

Die Verhinderung des Zugangs zu einer Veranstaltung für eine\*n oder mehrere Teilnehmer\*innen gegen welche kein begründeter Verdacht besteht, ist deshalb unzulässig.

## **3.2. Erschwerung der Teilnahme und Abschreckungswirkung**

Oftmals wurde den Teilnehmer\*innen der Zugang aber weniger offensichtlich erschwert oder verwehrt. Gerade in diesen unübersichtlichen Situationen ist es schwierig für die betroffenen Bürger\*innen, die Sachlage und ihre Rechte einzuschätzen.

Die Demobeobachtung hat während der Proteste gegen *LEGIDA* beispielsweise beobachtet, dass Teilnehmer\*innen auf dem Weg zu einer Versammlung kontrolliert und damit eingeschüchtert wurden und ihre Ankunft auf der Versammlung so mindestens verzögert wurde. Da auch Kontrollen einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen, müssten sie verhältnismäßig zu der konkreten Gefahrenlage sein<sup>43</sup>. Ob das in den betreffenden Situationen der Fall war, ist äußerst fraglich.

Selbst der\*die Anmelder\*in einer Kundgebung wurde zeitweise vom angemeldeten Kundgebungsort ferngehalten, sodass die gesamte Veranstaltung erheblich beeinträchtigt wurde. Erst nach längerer Diskussion und Rücksprache mit der\*dem Vorgesetzten der ausführenden Beamt\*innen wurde der betreffenden Person schließlich der Zugang gewährt. So wurde der Beginn der Veranstaltung um Einiges verzögert. Zudem wurden Teilnehmer\*innen, die an der Kundgebung teilnehmen wollten, fast eine Stunde lang nicht zu dieser durchgelassen

---

43 Jarass in Jarass/Pieroth (=Hans D. Jarass und Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 12. Auflage, München, 2012), Art. 8, Rn. 23.

sen. Diese Verzögerung des Veranstaltungsbegins und die Möglichkeit, die Kundgebung zu besuchen führen natürlich dazu, dass Auflagen ggf. nicht zum angegebenen Zeitpunkt verlesen und zur Kenntnis genommen werden können. Außerdem gehen Teilnehmer\*innen wieder und üben ihr Recht auf Versammlungsfreiheit nicht aus, weil ihnen dies in unangemessenen hohen Maße erschwert wird.

Andere Teilnehmer\*innen mussten große Umwege auf sich nehmen um zu ihrer Versammlung zu kommen, wobei die Polizist\*innen dazu keine Gründe angeben konnten. Auch wurde beobachtet, wie Polizeibeamt\*innen, die an einer Straßeneinmündung standen, Teilnehmende in die Straße laufen ließen ohne etwas zu sagen, obwohl sie ganz offensichtlich wussten, dass die Straße weiter hinten abgesperrt war. Dieses Verhalten ist reine Schikane und bestätigt den Eindruck, dass die Beamt\*innen sich keineswegs als Schützer\*innen und Unterstützer\*innen der Versammlungsteilnehmer\*innen sehen. Besonders problematisch war, dass Teilnehmende, die auf dem Weg zu einer Versammlung waren, an allen potentiellen Zugangspunkten taktisch weitergeschickt wurden, sodass sie de facto im Kreis liefen und keine Möglichkeit hatten, überhaupt zu der Versammlung zu gelangen. Solche Maßnahmen, die die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit tatsächlich unmöglich machen, kommen einem Verbot der Teilnahme gleich. Derartige Maßnahmen lassen nicht nur die in Art. 8 GG verankerte Versammlungsfreiheit ins Leere laufen, sondern greifen auch in die Persönlichkeitsrechte aus Art. 2 GG und die Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG ein<sup>44</sup>.

---

44 BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985, Az. 1 BvR 233, 341/81.



Dieses Weiterschicken von Teilnehmer\*innen, die letztendlich keine Möglichkeit haben an der Versammlung teilzunehmen, lässt entweder auf massiv fehlkoordinierte Organisation der Polizei oder die vorsätzliche Behinderung des Versammlungsvorganges schließen.

### **3.3. Zwischenfazit**

Die Maßnahmen der Polizei, die Versammlungsteilnehmer\*innen den Zugang zu der betreffenden Veranstaltung unmöglich machen oder erschweren werden durch Gefahrenprognosen begründet. Diese Gefahrenprognosen müssen auf faktische Anhaltspunkte gestützt werden, die begründen, warum von den Adressat\*innen dieser polizeilichen Maßnahmen mit Gewalt bzw. Straftaten gerechnet wird<sup>45</sup>. Die Grundlagen dieser Prognosen sind insgesamt fragwürdig und für betroffene Teilnehmer\*innen nahezu unmöglich zu überprüfen. Die Polizeibeamt\*innen scheinen oftmals weder für die Unverhältnismäßigkeit noch für die Schwere ihres Eingreifens ein Bewusstsein zu haben.

Dass Maßnahmen, die Teilnehmer\*innen von der Versammlung fernhalten, letztere schützen sollen, ist ohne Frage paradox und ein Armutszeugnis des Verhaltens der Polizeibeamt\*innen vor Ort und der Organisation im Ganzen .

---

45 BVerfG, Beschluss vom 12.05.2010, Az. BvR 2636/04.

## 4. Ausweispflicht

Während der Begleitung der Gegenproteste zu *LEGIDA* kam es gehäuft zu der Beobachtung, dass Polizeibeamt\*innen sowohl Teilnehmer\*innen der Proteste sowie Demobeobachter\*innen ihre Ausweise verwehrten oder die Anfrage ignorierten. Auch gaben die Beamt\*innen oft Antworten, die nahe legen, dass es mit dem Wissen um das Recht aus § 8 SächsPolG, welches Betroffenen polizeilicher Maßnahmen zusteht nicht weit her ist.

Im Folgenden soll daher die Ausweispflicht von sächsischen Polizeibeamt\*innen näher dargestellt werden. Die Ausweispflicht der sächsischen Polizei findet sich in § 8 SächsPolG und besagt, dass „sich auf Verlangen des Betroffenen Bedienstete der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes auszuweisen haben. Das gilt nicht, wenn die Umstände es nicht zulassen oder dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.“

### 4.1. Bedeutung und Anwendungsbereich

Die Ausweispflicht soll verhindern, dass die Beamt\*innen den Betroffenen als anonyme Amsträger\*innen entgegentreten. Die individuelle Erkennbarkeit soll gewährleistet werden (bspw. für Rückfragen, Auskünfte, Beschwerden, Schadensersatzansprüche)<sup>46</sup>.

---

<sup>46</sup> Hartwig Elzermann, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Kommentar für Praxis und Ausbildung, 5. Auflage, Stuttgart, 2014, § 8, Rdn. 1.

## 4.2. Voraussetzungen der Ausweispflicht<sup>47</sup>

Damit ein Anspruch auf die Ausweisung einzelner Polizeibeamt\*innen besteht, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Einerseits muss der\*die Betroffene ein entsprechendes Verlangen äußern - die Beamt\*innen sind nicht von Amts wegen verpflichtet sich auszuweisen<sup>48</sup>. Zweitens muss diese Aufforderung durch die\*den Betroffene\*n (die Person, die von einer polizeilichen Maßnahme individuell betroffen ist, ein\*e Dritte\*r nur, wenn sie\*er berechtigt ist, für die\*den Betroffene\*n zu handeln (sorgeberechtigt)) selbst getätigt werden.

Außerdem ist es wichtig zu wissen, dass, sofern mehrere Beamt\*innen an der Ausführung der Maßnahme beteiligt sind, es ausreicht, wenn sich ein\*e Beamt\*in, in der Regel die\*der Ranghöchste, ausweist.

Die Ausweispflicht nach § 8 SächsPolG ist für alle Polizeibeamt\*innen verbindlich, auch für nicht-sächsische Beamt\*innen, sofern sie auf sächsischem Boden polizeiliche Maßnahmen durchführen<sup>49</sup>.

---

47 Hartwig Elzermann, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Kommentar für Praxis und Ausbildung, 5. Auflage, Stuttgart, 2014, § 8, Rn. 3.

48 Ulrich Rommelfänger, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften, 1. Auflage, Stuttgart u.a., 2000, § 8, Rn. 3.

49 Ulrich Rommelfänger, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften, 1. Auflage, Stuttgart u.a., 2000, § 8, Rn. 1.

### **4.3. Inhalt der Ausweispflicht<sup>50</sup>**

Die\*der Beamt\*in ist verpflichtet, der\*dem Betroffenen der polizeilichen Maßnahme einen Ausweis vorzuzeigen, auf dem mindestens ihr\*sein bürgerlicher Name und ihre\*seine Behörde bzw. Dienststelle ersichtlich sind (Dienstausweis). Ein privater Ausweis genügt nicht, auch die dienstliche Visitenkarte nicht.

Der Ausweis muss der\*dem Adressat\*in nicht ausgehändigt werden, jedoch muss er so präsentiert werden, dass diese\*r die Informationen zur Kenntnis nehmen kann - die\*der Betroffene darf sich die Informationen notieren.

### **4.4. Ausnahmen von der Ausweispflicht<sup>51</sup>**

Lassen konkrete Umstände die Erfüllung nicht zu oder wird durch die Erfüllung der Zweck der polizeilichen Maßnahme gefährdet, kann die Pflicht sich auszuweisen zeitlich nach hinten verschoben werden. Tragen Polizeibeamt\*innen vor, dass die Maßnahme durch sofortige Erfüllung gefährdet sei oder dass konkrete Umstände diese nicht zulassen, muss das Vorzeigen der Ausweise jedoch so bald wie möglich nachgeholt werden und zwar nicht erst auf erneutes Nachfragen der\*des Betroffenen.

---

50 Hartwig Elzermann, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Kommentar für Praxis und Ausbildung, 5. Auflage, Stuttgart, 2014, § 8, Rn. 4.

51 Hartwig Elzermann, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Kommentar für Praxis und Ausbildung, 5. Auflage, Stuttgart, 2014, § 8, Rn. 6.

#### **4.5. Fazit: Lasst euch nicht abwimmeln!**

In mehreren Situationen in denen Demonstrationsbeobachter\*innen Betroffene einer polizeilichen Maßnahme waren und nach dem Dienstausweis der\*des durchführenden Beamt\*in fragten, wurde ausweichend bis abweisend reagiert.

Meist wird zunächst das Argument herangezogen, es wäre doch aufgrund der Uniform offensichtlich, dass es sich bei dem Gegenüber um ein\*e Beamt\*in handle. Dies ist jedoch nicht der Grund, aus welchem die Ausweispflicht im SächsPolG verankert ist (s.o.). Beharrten die Demonstrationsbeobachter\*innen weiter auf ihr Recht, wurden sie immer darauf vertröstet bis zum Abschluss der Maßnahme warten zu müssen, da durch die Fragerei die Maßnahme gestört würde.

Zur Erinnerung: Wird dies als Argumentation herangezogen, müssen die Beamt\*innen das Vorzeigen des Ausweises ohne weitere Aufforderung nachholen, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist und somit nicht mehr gefährdet werden kann. Auf den Kompromiss des Wartens muss sich wohl eingelassen werden, auch wenn es sich nicht erschließt, wie die Maßnahme dadurch behindert werden kann, dass eine\*r der zahlreich anwesenden Beamt\*innen ihren\*seinen Ausweis vorzeigt. Es sollte, trotz Pflicht hierzu, nicht darauf vertraut werden, dass die Beamt\*innen nach Abschluss der Maßnahme bereitwillig ihren Ausweis vorzeigen.

So kam es zu Situationen, in denen Beobachter\*innen erneut ihr Recht einfordern und weitere Diskussionen über sich ergehen lassen mussten. Obwohl in einschlägigen Kommentaren nachzulesen, bestritten Beamte\*innen vehement, dass sie verpflichtet sind, ihren Ausweis so lange vorzuzeigen, bis sich die\*der Betroffene alles, aus ihrer\*seiner Sicht wichtige notiert hat. Beispielsweise kam es wiederholt vor, dass Beamte\*innen mit ihrem Ausweispapier Kreise in die Luft malten, während Beobachter\*innen versuchten den Dienstausweis und die darauf befindlichen Informationen in Augenschein zu nehmen. Dieses infantile Verhalten wurde in einer Situation auch nicht beendet, als erneut auf die Pflicht aus § 8 SächsPolG hingewiesen wurde.

Abschließend ist festzuhalten, dass es auffällig ist, dass sich in der Diskussion um die Kennzeichnungspflicht der Polizei in Sachsen immer wieder darauf berufen wird, dass § 8 SächsPolG Betroffenen genügend Schutz bieten würde. Dies wäre jedoch schon bei der Einhaltung der polizeifreundlichen Regelung fragwürdig, kann jedoch bei der dargestellten Realität nicht mehr als ernstzunehmendes Argument angeführt werden.

## 5. Hinweis- und Belehrungspflichten der Polizei

Die Demobeobachtung Leipzig war bei einer Vielzahl von Befragung von Demonstrationsteilnehmer\*innen anwesend und kann von keiner einzigen erfüllten Hinweis- bzw. Belehrungspflicht berichten. Eine polizeiliche Maßnahme, die ohne Belehrung über die Rechte der\*des Beschuldigten durchgeführt wird, ist rechtswidrig<sup>52</sup>.

Aber auch aus rechtsstaatlicher Perspektive kann eine solche Praxis nicht hingenommen werden. Der in § 136 I 2 StPO ausformulierte und auch in Art. 2 I, 1 I GG verfassungsmäßig geschützte Grundsatz, dass niemand verpflichtet werden kann sich selbst zu belasten, wird durch das derzeitige Vorgehen der Polizei unterminiert. Die Belehrung soll die Rechte der\*des Betroffenen gegenüber der Polizei, also dem Staat, wahren. Es ist einem demokratischen Staatsverständnis inhärent, dass die Bürger\*innen dem Staat nicht schutzlos ausgeliefert sein sollen.

Umgekehrt: Der Staat darf nur in Ausnahmefällen in die Grundrechte der Bürger\*innen eingreifen. Dieses Prinzip ist, obgleich ein hohes Gut, nicht jeder\*m bekannt, sodass der Belehrung der Polizei eine besondere Bedeutung zukommt. In der Situation einer Konfrontation mit staatlicher Gewalt sind viele Betroffene darüber hinaus eingeschüchtert und nur bedingt in der Lage, den Umfang ihrer eigenen Rechte einzuschätzen und wahrzunehmen.

---

52 OLG (=OberLandesGericht) Hamm, Beschluss vom 10.05.2012, Az. III-3 RVs 33/12; OLG Köln, Beschluss vom 30.04.1982 - 3 Ss 220/82.

Dadurch, dass von keiner erfolgten Belehrung berichtet werden kann, verfestigt sich das Wahrnehmung, die Polizei betreibt die Verfolgung von Straftaten „um jeden Preis“. Diese Vorgehensweise entspricht laut Bundesgerichtshof nicht dem Konzept der Strafprozessordnung<sup>53</sup>.

Grundsätzlich muss jede\*r Betroffene einer polizeilichen Befragung auf ihr\*sein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der polizeilichen Maßnahme um solche der Strafverfolgung, der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder der Gefahrenabwehr handelt. Immer, wenn die Polizei oder Staatsanwaltschaft eine Person dazu auffordern, sich zu Geschehensabläufen zu äußern oder anderweitig an der Aufklärung eines Geschehens teilzuhaben, hat eine Belehrung über die Freiwilligkeit durch die\*den Beamt\*in zu erfolgen.

Das Aussageverweigerungsrecht erstreckt sich nicht nur auf verbal getätigte Aussagen, sondern auch auf Mitwirkungen in anderer Form. So ist es wichtig zu verstehen, dass auch in der Aufforderung „sich so zu verummten wie zuvor auf der Demo“ eine Aufforderung zur Mitwirkung zu sehen ist, demnach auch der Freiwilligkeit der\*des Betroffenen unterliegt und somit verweigert werden darf und kann.

---

53 BGH (=BundesGerichtsHof), Urteil vom 14.06.1960, Az. 1 StR 683/59.



## **5.1. Herleitung und Rechtsgrundlage**

Die Herleitung der Belehrungspflichten ist nicht immer dieselbe und bisweilen sehr kompliziert. Daher wird im Folgenden dargestellt, woraus sich die Pflichten der Polizei ergeben.

Polizeiliches Handeln ist entweder präventiv, also vorbeugend – dies ist etwa der Fall, wenn der Zweck der polizeilichen Maßnahme darin liegt, eine zukünftige Straftat oder andere Verstöße gegen die Rechtsordnung zu verhindern – oder repressiv, dient also der Strafverfolgung – dies liegt immer dann vor, wenn bereits eine Straftat (oder Ordnungswidrigkeit) begangen wurde (bzw. die Polizei einem Verdacht um eine solche nachgeht) und die polizeiliche Maßnahme das Ziel verfolgt, die Tat zu ahnden.

Die jeweiligen Handlungen der Polizei stützen sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen, aus denen sich dann die Belehrungspflichten ergeben: Handelt die Polizei präventiv, ergibt sich die Belehrungspflicht aus § 36 II 3 SächsPolG, handelt sie repressiv, ergibt sie sich aus §§ 136 I 2 iVm § 163a IV 2 StPO.

### **5.1.1. Hinweis- und Belehrungspflichten bei repressiven Maßnahmen**

Die Belehrungspflichten aus der StPO sind an den Begriff der\*des Beschuldigte\*n geknüpft, jede\*r die\*der diese Definition erfüllt, muss nach den Vorgaben der StPO belehrt werden. Beschuldigte\*r ist ein\*e Verdächtige\*r, die\*der von der Polizei durch Einleitung

eines Ermittlungsverfahrens zu einer\* einem Beschuldigten erklärt wird. Laut Bundesverfassungsgericht ist Betroffene\*r ein\*e Verdächtige\*r im Sinne der StPO, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die\*der Betroffene als Täter\*in oder Teilnehmer\*in eine bestimmte Straftat begangen hat. Insofern müssen der Schluss auf die Begehung einer Straftat, auch nur des Versuchs, gerechtfertigt sein und Anhaltspunkte vorliegen, die die Beteiligung der\*s Betroffenen als möglich erscheinen lassen<sup>54</sup>.

Alle Maßnahmen, mit denen die Polizei in Versammlungen repressiv gegen Teilnehmende vorgeht, setzen eine\*n Verdächtige\*n voraus. Das heißt, geht die Polizei repressiv gegen einzelne Personen vor, drückt sie damit aus, dass diese nach ihrem Verständnis Verdächtige sind – diese müssen somit auch als solche behandelt werden.

Die\*der Verdächtige wird zu einer\*m Beschuldigten, wenn die Polizei sie\*ihn zu einer\*m Beschuldigten erklärt. Dies muss die Polizei nicht im wörtlichen Sinne tun. Sie kann die\*den Betroffene\*n auch durch die Durchführung von Maßnahmen zur\*m Beschuldigten erklären. Wenn die Polizei Maßnahmen gegen eine\*n Betroffene\*n ergreift, die darauf abzielen, gegen sie\*ihn wegen einer Straftat vorzugehen, ist jedenfalls davon auszugehen, dass eine solche Erklärung zur\*m Beschuldigten durch die Polizei vorliegt<sup>55</sup>. Auch eine Identitätsfeststellung ist eine solche Maßnahme, wenn sie aufgrund des Vorwurfs einer Straftat durchgeführt wird.

---

54 BVerfG, Urteil vom 07.11.1995, Az. 1 BvR 1564/92; LG (=LandGericht) Amberg, Beschluss vom 27.07.1990, Az. 2 Qs 23/90.

55 BGH, Beschluss vom 28.02.1997, Az. 2 BJs 65/95.

Einfacher formuliert: Die Polizei darf nach der StPO wegen des Vorwurfs einer Straftat (oder auch Ordnungswidrigkeit) nur eine\*n Verdächtige\*n (s.o.) einer Identitätsfeststellung unterziehen. Tut sie dies, wird die\*der Betroffene zur\*m Beschuldigten. Die\*der Beschuldigte ist über ihre\*seine Rechte zu belehren. Natürlich hat auch eine Person, die in rechtswidriger Weise einer der oben genannten Maßnahmen unterzogen wird, die Rechte einer\*s Beschuldigten.

Die aus dem Beschuldigtenstatus erwachsenen Rechte der\*s Betroffenen und Pflichten der Polizei gestalten sich im Einzelnen wie folgt: § 163a IV StPO besagt, dass bei der ersten Vernehmung der\*des Beschuldigten durch Beamt\*innen des Polizeidienstes der\*dem Beschuldigten eröffnet werden muss, welche Tat (Straftat oder Ordnungswidrigkeit) ihr\*ihm vorgeworfen wird und dass im Übrigen § 136 StPO Anwendung findet. § 136 I StPO besagt dann weiter, dass der\*dem Beschuldigten bei der ersten Vernehmung mitgeteilt werden muss, dass es ihr\*ihm erstens freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder auch nicht auszusagen und sie\*er zweitens jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, eine\*n von ihr\*ihm gewählten Verteidiger\*in Befragen kann und sie\*er drittens zu ihrer\*seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Es gilt der Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu beschuldigen bzw. sich selbst zu belasten, was bedeutet, dass niemand dazu verpflichtet ist, aktiv an der Beweisführung gegen sich mitzuwirken<sup>56</sup>.

---

56 BGH, Beschluss vom 19.01.2000, Az. 3 StR 531/99.

### **5.1.2. Hinweis- und Belehrungspflicht bei präventiven Maßnahmen**

Die Belehrungspflicht bei einer präventiven Maßnahme ist in § 36 II 3 SächsPolG niedergelegt. § 36 II 3 SächsPolG besagt, dass die\*der Betroffene, soweit er\*sie zur Angabe der Daten durch eine Rechtsvorschrift verpflichtet ist, hierauf unter Angabe der Vorschrift durch die Beamt\*innen hingewiesen werden muss.

Ist die\*der Betroffene nicht durch eine Rechtsvorschrift zur Auskunft verpflichtet, so ist sie\*er durch die Beamt\*innen auf die Freiwilligkeit ihrer\*seiner Angaben hinzuweisen. Diese Hinweispflicht hat die Polizei von Amts wegen zu erfüllen, das heißt, dass es keiner weiteren Nachfrage der\*des Betroffenen bedarf, sondern die\*der Beamt\*in immer von alleine hierauf hinweisen muss. Ebenso ist über die Folgen der Verweigerung von Angaben hinzuweisen.

### **5.2. Ausnahme von den Belehrungspflichten**

Wichtig zu wissen ist auch, dass sich richterliche Rechtsprechung findet, welche davon ausgeht, dass von der nach § 136 I 2 StPO bestehenden Belehrungspflicht ausnahmsweise dann abgesehen werden kann, wenn die Belehrung den Vollstreckungszweck gefährden würde (was selten bis nie der Fall sein dürfte) oder wenn der Grund für die Maßnahme für die\*den Betroffene\*n offensichtlich ist<sup>57</sup>.

---

57 OLG Hamm, Beschluss vom 10.05.2012, Az. III-3 RVs 33/12.

### **5.2.1. Keine Belehrungspflicht für rein informative Fragen und Spontanäußerungen**

Nicht jede Frage, die ein\*e Polizeibeamt\*in stellt, löst solche Belehrungspflichten aus. Bei rein informativen Fragen (Beispiel: „Wo ist die Hausnummer 12?“) und spontanen ungefragten Äußerungen von Personen muss die Polizei keine Belehrung vornehmen<sup>58</sup>.

Jedoch ist es wichtig zu wissen, dass auch bei informatorischen Fragen und spontanen Äußerungen Vorsicht geboten ist und die Polizei dazu verpflichtet ist, eine Belehrung auszusprechen sobald die befragte Person sich selbst bezichtigt.

### **5.3. Verpflichtende Angaben**

Zwar sind alle Angaben zur Aufklärung von Sachverhalten freiwillig, einige wenige Informationen müssen jedoch bei einer polizeilichen Identitätsfeststellung, egal ob nach § 18 SächsPolG oder § 163b StPO, stets gemacht werden.

Angegeben werden müssen: Der Familienname, Vornamen, frühere Namen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift und gegebenenfalls Haupt- und Nebenwohnung sowie die Staatsangehörigkeit.

---

<sup>58</sup> Werner Beulke, Strafprozessrecht, 12. Auflage, Heidelberg u.a., 2012, § 7, Rn. 118.

## 5.4. Zwischenfazit

Wie oben bereits ausgeführt, ist eine polizeiliche Maßnahme, welche ohne die Vornahme der Belehrung erfolgt, rechtswidrig<sup>59</sup>. Aus der Rechtswidrigkeit wiederum folgt ein Beweisverwertungsverbot der Aussagen in einem sich anschließenden Strafverfahren. Dieses greift jedoch nur, wenn dargelegt werden kann, dass die Belehrung nicht erfolgte, was in den meisten Fällen leider nicht gelingt. Nach dem BGH gilt in diesem Fall nicht der Grundsatz „in dubio pro reo“ (= im Zweifel für den Angeklagten), was dazu führt, dass der volle Nachweis durch die\*den Beschuldigte\*n erbracht werden muss<sup>60</sup>. Daraus folgt, dass sich ein\*e von einer Maßnahme Betroffene\*r, die\*der nicht belehrt wurde, nicht darauf verlassen kann, dass ihre\*seine Aussagen letztendlich nicht verwertet werden.

Dass die Polizei der Belehrungspflicht bei keiner der Vernehmungen, zu denen die Demobeobachtung anwesend war, nachkam, lässt erhebliche Schwächen des Rechtsstaatsverständnisses der Polizeibeamt\*innen erkennen. Auch wenn die Polizei als Institution ein Interesse daran hat Informationen zu gewinnen, sollte ihre Interesse am Rechtsschutz der einzelnen Bürger\*innen überwiegen. Ob der Grund der Polizei, den Belehrungspflichten nicht nachzukommen, eine mangelnde Ausbildung ist oder andere Gründe vorliegen, muss offen bleiben. Jedenfalls fordern wir die Polizei dazu auf, ihre Praxis dem geltenden Recht anzupassen.

---

59 OLG Hamm, Beschluss vom 10.05.2012, Az. III-3 RVs 33/12; OLG Köln, Beschluss vom 30.04.1982, Az. 3 Ss 220/82.

60 BGH, Urteil vom 26.08.1961, Az. 2 StR 154/61.

## **6. Im Ergebnis ein ungleiches Verhältnis: viele Grundrechtseingriffe, kaum Grundrechtsschutz**

Auf Versammlungen hat die Polizei die Aufgabe, zum einen das Demonstrationsrecht der Teilnehmer\*innen zu schützen und zum anderen dafür zu sorgen, dass die Versammlung friedlich verläuft.

Das sächsische Polizeigesetz erläutert in § 1 SächsPolG, dass es die Aufgabe der Polizei ist, „die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten“.

Das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“<sup>61</sup> beschreibt die Rolle und Aufgabe der Polizei, insbesondere im Hinblick auf Demonstrationen, wie folgt: „Die Aufgabe der Polizei in einem Rechtsstaat ist es, die Ausübung der Grundrechte für die Bürger zu garantieren und etwaige Gefahren abzuwenden bzw. Straftaten zu verhindern und zu verfolgen. Zu den Grundrechten aller Bürger gehört beispielsweise das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) oder das Recht, an friedlichen Versammlungen (z.B. Demonstrationen) teilzunehmen (Art. 8 GG)<sup>62</sup>.“

---

61 <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/linksextremismus/aufgaben-der-polizei.html> (eingesehen am 23.09.2015).

62 <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/linksextremismus/aufgaben-der-polizei.html> (eingesehen am 23.09.2015).

Während den Demonstrationen gegen *LEGIDA* sah dies anders aus: An vielen Stellen wurde die Ausübung insbesondere der Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung<sup>63</sup> eingeschränkt statt geschützt. Auch wenn den Teilnehmer\*innen des Gegenprotests tatsächliche Gefahren, mitunter auch für ihre körperliche Unversehrtheit, drohten, schien ihr Schutz keine oder nur eine nachrangige Rolle zu spielen. So wurde beispielsweise immer wieder der Straßen- und Gleisverkehr in der Innenstadt erst zu spät oder unzureichend eingeschränkt<sup>64</sup>. Während aus dem *LEGIDA*-Aufzug Feuerwerkskörper und Flaschen auf die Gegenproteste geworfen wurden, waren die Einsatzkräfte teilweise damit beschäftigt, die Gegendemonstration abzufilmen, statt sich um ihren Schutz zu bemühen<sup>65</sup>.

Die „zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufene Polizei“ kam ihrer Aufgabe „in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung der Versammlungsfreiheit für alle Grundrechtsträger hinzuwirken“<sup>66</sup> sowie etwaige Gefahren abzuwenden damit nicht hinreichend nach. Stattdessen wurde die Verwirklichung der Versammlungsfreiheit an vielen Stellen eingeschränkt oder verunmöglicht.

---

63 s. dazu exemplarisch die Pressemitteilung der Demonstrationsbeobachtung zum 03.08.2015.

64 vgl. bspw. Pressemitteilungen der Demonstrationsbeobachtung zum 02.03., 15.06., 06.07.2015.

65 vgl. bspw. Pressemitteilungen der Demonstrationsbeobachtung zum 23.02., 02.03.2015.

66 BVerfG, Beschluss vom 18.08.2000, Az. 1 BvQ 23/00.



Weitere Grundrechtseingriffe und -verletzungen konnten ständig beobachtet werden. So wurden immer wieder Kontrollbereiche eingerichtet, die nicht nur unzureichend normiert und kontrolliert sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weitestgehend ungeeignet sind, gleichzeitig greifen sie massiv in Grundrechte ein. Klar rechtswidrig war auch das anlasslose Abfilmen der Teilnehmenden. Ihrer Ausweispflicht kamen die Einsatzkräfte immer wieder nicht, oder nicht in korrekter Weise nach. Der verfassungsmäßig geschützte Grundsatz, dass Adressat\*innen polizeilicher Maßnahmen sich nicht selbst belasten müssen, konkretisiert in § 163 I, II StPO, wurde den Betroffenen nicht mitgeteilt, die Belehrungspflichten zum Schutze der Beschuldigten wurden somit verletzt. Nicht zuletzt wurden Teilnehmer\*innen immer wieder nicht zu ihren Versammlungen gelassen – ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu verwirklichen wurde damit praktisch verunmöglicht.

Die beschriebenen, teils schwere Grundrechtseingriffe darstellenden, regelmäßig erfolgten polizeilichen Maßnahmen müssen somit auch im Verhältnis zum hier dargestellten, mangelnden Schutz betrachtet werden.

Hier stellt sich die Frage, worauf der Fokus der Polizeiarbeit lag und, daran anschließend, welches Selbstverständnis der Polizei dem Ganzen zugrunde liegt.